

## Flurbereinigungsverfahren Waldsolms-Griedelbach

Verfahrensnummer: VF 2128

Gz.: II2.11-LA-05-21-28-01-B0003#005

Wiesbaden, 22.03.2021

# PLANGENEHMIGUNG

## des Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan

1. Der vom Amt für Bodenmanagement Marburg – Flurbereinigungsbehörde - im Flurbereinigungsverfahren VF 2128 Waldsolms-Griedelbach nach § 41 FlurbG aufgestellte Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan wird hiermit gemäß § 41 Abs. 4 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I, S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I, S. 2794), genehmigt.

## 2. Gegenstand der Plangenehmigung

Gegenstand der Plangenehmigung sind die in den Planunterlagen dargestellten und beschriebenen, insbesondere die in dem Verzeichnis der Festsetzungen (Teil II des Textteils) aufgeführten, gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen.

Der genehmigte Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan umfasst folgende Unterlagen:

- 2.1 Textteil nach § 41 FlurbG
  - I. Erläuterungsbericht
  - II. Verzeichnis der Festsetzungen
- 2.2 Karte zum Plan im Maßstab 1:5.000
- 2.3 Beilage 1, Anlagen Nr. 400
- 2.4 Beilage 2, Anlagen Nrn. 602, 605 bis 609 und 805
- 2.5 Beilage 3, Anlagen Nr. 6.1

Folgende Anlagen zum Plan nehmen nicht an der Plangenehmigung teil:

- Nachrichtliches Verzeichnis
- Umweltverträglichkeitsuntersuchung - UVU mit Konfliktkarte
- Eingriffs- und Ausgleichsbilanz für die Kompensationsmaßnahmen der Bauleitplanung der Gemeinde Waldsolms

An folgenden Bestandteilen der Unterlagen wurden durch Blaeintragungen Änderungen vorgenommen:

- In Beilage 1 am Plan Nr. 3.1.
- In Beilage 3 am Text Seite 5 und 7, am Plan Nr. 2.1 sowie an der Kostenberechnung.

### **3. Rechtswirkungen der Plangenehmigung**

Durch die Plangenehmigung wird nach § 41 Abs. 5 FlurbG die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgelegt. Neben der Plangenehmigung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich.

Durch die Plangenehmigung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt. Die Rechte der Teilnehmer nach den §§ 44, 58 und 59 FlurbG bleiben unberührt.

#### 4. In die Plangenehmigung eingeschlossen sind folgende Entscheidungen:

- 4.1. die naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigung für die Herstellung der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen gemäß § 15 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist;
- 4.2. die wasserrechtliche Genehmigung gemäß § 68 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz-WHG) in der Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408) geändert worden ist, in Verbindung mit § 66 Abs. 2 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Neufassung vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I, S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 4. September 2020 (GVBl. S. 573), für die Gewässerbaumaßnahmen **Nr. 400** am Griedelbach (GWZ 258524) gemäß der Beilage 1.
- 4.3. die wasserrechtliche Genehmigung nach § 22 Abs. 1 Satz 1 HWG für Anlagen nach § 36 Abs. 1 des WHG für die Änderung der Anlagen
  - **Nr. 500**; Ersatzneubau eines Durchlasses im Griedelbach gemäß Beilage 1,
  - **Nr. 501**; Ersatzneubau eines Durchlasses im Griedelbach gemäß Beilage 1,und die Beseitigung der Durchlässe **Nr. 503, 504, 505** und **506** aus dem Ebersgrundbach (GWZ 25839622).
- 4.4. die wasserrechtliche Genehmigung gemäß §§ 68 und 36 des WHG in Verbindung mit § 66 Abs. 2 des HWG für die Anlage **Nr. 402.1**; Neugestaltung des Mühlbaches

(GWZ 2585252) auf einer Länge von ca. 100 m einschließlich Beseitigung eines Durchlasses und Errichtung einer Furt.

- 4.5. die wasserrechtliche Genehmigung gemäß § 68 Abs. 2 des WHG in Verbindung mit § 66 Abs. 2 des HWG für die Gewässerbaumaßnahmen **Nr. 420** und **421** zur Herstellung von künstlichen Flachwasserbiotopen.
- 4.6. die Ausnahme nach § 9 der Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage der Gemeinde Waldsolms/Ortsteil Griedelbach, Lahn-Dill-Kreis, vom 10. Juni 1994 (StAnz. Nr. 31/1994, S. 2014ff) für das Verbot nach § 5 Nr. 24. *Umbruch von Dauergrünland* für die Maßnahmen **Nr. 811** und **Nr. 812**; *Umwandlung in Acker*.
- 4.7. die Plangenehmigung nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Hessisches Straßengesetz (HStrG) in der Fassung vom 8. Juni 2003 (GVBl. I, S. 166), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 198) für die Änderung der Landesstraße L 3055 durch die Herstellung der Anlage **Nr. 6.1**. Durch die Verbreiterung des Einmündungsbereiches durch Maßnahmen der Anlage Nr. 6.1 des Hauptwirtschaftsweges Nr. 6 werden Straßenbestandteile der L 3055 geändert.

## 5. Nebenbestimmungen und Hinweise:

### Die Plangenehmigung ergeht unter folgenden Auflagen und Bedingungen:

- 5.1. Vor dem Umbruch der von der Ausnahmegenehmigung Nr. 4.6 erfassten Dauergrünlandflächen innerhalb der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinde Waldsolms in der Gemarkung Griedelbach ist auf folgenden Flächen innerhalb der Schutzzone II Dauergrünland anzulegen:

Nr. der Anlage	alter Bestand			
	Gemarkung	Flur Nr.	Flurstück Nr.	Fläche [m <sup>2</sup> ]
823	Griedelbach	6	78	8.785
824	Griedelbach	6	79	9.805

- 5.2. Wird mit der Durchführung der Maßnahmen nicht innerhalb von 5 Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit der Genehmigung begonnen, sind die Planungsgrundsätze und -ziele hinsichtlich ggf. geänderter fachlicher/ rechtlicher Kriterien und Erkenntnisse zu überprüfen.

Erforderlichenfalls hat zur Anpassung eine Neu- oder Umplanung zu erfolgen. Hierüber wird von der Oberen Flurbereinigungsbehörde entschieden.

- 5.3. Die Ausführung der naturschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Kompensationsmaßnahmen) hat zeitlich im unmittelbaren Zusammenhang mit den Eingriffsmaßnahmen, spätestens in der darauffolgenden Pflanzzeit zu erfolgen.

Artenschutzrechtlich gebotene Maßnahmen („CEF-Maßnahmen“) sind so rechtzeitig herzustellen, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten, die durch die Herstellung von gemeinschaftlichen Anlagen beeinträchtigt werden, im räumlichen Zusammenhang ohne Unterbrechung erfüllt wird.

Die CEF-Maßnahmen 601 und 211 sind der Beseitigung der unbefestigten Wege gemäß Festsetzung 1.7.3 zugeordnet.

Die funktionsfähige Herstellung der CEF-Maßnahmen ist der Oberen Flurbereinigungsbehörde anzuzeigen.

- 5.4. Die Wirksamkeit der festgesetzten naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen ist während der gesamten Dauer der Eingriffe zu gewährleisten, deren Funktionssicherung für mindestens 30 Jahre sicherzustellen. Anlagen zur Vermeidung oder Minderung des Eintritts von artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten sowie Maßnahmen nach § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG (CEF-Maßnahmen) sind entsprechend ihrer Funktion dauerhaft zu erhalten.

Die Unterhaltung ist ferner in Verbindung mit dem Flurbereinigungsplan zu regeln und sicherzustellen.

Die nachträgliche Aufnahme von Nebenbestimmungen zur privatrechtlichen Sicherung von Kompensationsmaßnahmen bleibt vorbehalten.

- 5.5. Für sämtliche Begrünungsmaßnahmen in der freien Natur mit Ausnahme der Anpflanzung von Obstbäumen ist gebietseigenes Pflanz- und Saatgut zu verwenden.



Falls nachweislich kein oder nur zum Teil gebietseigenes Pflanz- oder Saatgut verfügbar sein sollte, darf das nicht verfügbare Pflanz- oder Saatgut ausnahmsweise durch Material mit Herkunft aus dem nächst benachbarten Herkunfts-, Vorkommens- oder Ursprungsgebiet ersetzt werden.

Der Nachweis über die fehlende Verfügbarkeit ist anhand eines erfolglosen Beschaffungsverfahrens oder im Rahmen einer breit angelegten Markterkundung, die zu dokumentieren ist, zu führen.

- 5.6. Sofern nicht aufgrund des Bauzeitpunktes und der Biotopstruktur die unmittelbare Tötung von Individuen geschützter Tierarten im Sinne von § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden kann, ist vor der Ausführung von Baumaßnahmen das Baufeld durch geeignetes Fachpersonal abzusuchen.

Ist eine Schädigung von Individuen geschützter Arten nicht auszuschließen, ist die Maßnahme zurückzustellen und die Obere Flurbereinigungsbehörde zu informieren.

- 5.7. Vor der Bauausführung der Gewässergestaltung Nr. 400 sind die Standorte für Baustelleneinrichtungen, Lagerflächen und Baustraßen mit der Oberen Naturschutzbehörde abzustimmen und in die Ausführungsplanung aufzunehmen.
- 5.8. Vor der Bauausführung der Gewässerbaumaßnahmen am Griedelbach (Nr. 400) und am Ebersgrundbach (Nr. 401), sind mit der Oberen Fischereibehörde in einem Ortstermin die Notwendigkeit und die Art von Maßnahmen zum Schutze der Fischfauna abzustimmen.
- 5.9. Die Umsetzung der Maßnahmen Nrn. 503, 504, 505 und 506 ist vor Baubeginn mit dem zuständigen Gebietsbetreuer des FFH-Gebietes abzustimmen. Die Maßnahmen sind nach der ersten Mahd, nur bei trockener Wetterlage, trockenem Boden der Konsistenz halbfest bis fest sowie mit bodenschonenden Baumaschinen (Kettenfahrzeuge, keine Radfahrzeuge außerhalb der Wegeparzellen) durchzuführen.

## Hinweise

### Genehmigungsrechtliche Hinweise

- 5.10. Für die nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) genehmigten Anlagen und die nach § 8 WHG erteilten Erlaubnisse sind gemäß § 87 WHG Wasserbucheintragungen vornehmen zu lassen.
- 5.11. Die Genehmigung zur Umwandlung von Dauergrünland in Ackerland nach dem DirektzahlDurchfG muss bei der Abteilung für den ländlichen Raum beim Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises eingeholt werden.
- 5.12. Durch den Plan nach § 41 FlurbG können keine Plansatzungen der Gemeinde gemäß §§ 8 und 34 BauGB geändert werden. Soweit erforderlich sind die notwendigen Beschlüsse zur Änderung von Satzungen durch die Kommune zu fassen.
- 5.13. Maßnahmen der Gemeinde Waldsolms, die Gegenstand der Plangenehmigung sind und der Erfüllung anderweitiger Ausgleichsverpflichtungen der Gemeinde dienen sollen, müssen gesondert von der Unteren Naturschutzbehörde anerkannt werden. Die Bewertung dieser Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Plan nach § 41 FlurbG stellt nur einen Vorschlag dar. Für die Übermittlung der entsprechenden Daten an das Naturschutzinformationssystem NATUREG gemäß § 4 Abs. 2 HAGB-NatSchG ist die Gemeinde verantwortlich.
- 5.14. Im Hinblick auf die geplanten Maßnahmen Nr. 605 und 606 wird darauf hingewiesen, dass sich die Zulassung von Eingriffen durch den Plan nach § 41 FlurbG auf den Zeitraum bis längstens zur Schlussfeststellung gemäß § 149 FlurbG erstreckt. Sollen diese Maßnahmen im Einvernehmen mit der Teilnehmergeinschaft erst nach der Schlussfeststellung durchgeführt werden, ist hierzu eine gesonderte Vereinbarung mit der für den Vollzug der Eingriffsregelung zuständigen Naturschutzbehörde zu treffen.
- 5.15. Im Zusammenhang mit der Erneuerung des Asphaltweges Nr. 6.2 ist vorgesehen, die Bäume zu fällen, deren Wurzeln die Schäden an der Fahrbahn verursacht haben. Die betreffenden Bäume stehen zumindest zum Teil außerhalb des Flurbereinigungsgebietes. Vor der Durchführung von Bauarbeiten an Weg 6.2 ist zu klären, ob die erforderlichen Maßnahmen am Waldrand die Genehmigung einer Waldumwandlung oder eine naturschutzrechtliche Genehmigung erforderlich machen oder ob sie im Rahmen der regulären Waldbewirtschaftung bleiben und genehmigungs-

frei sind. Weil sich der betreffende Waldbestand nicht innerhalb des Verfahrensgebietes befindet, müssen ggf. erforderliche Genehmigungen durch Dritte erteilt werden.

#### Hinweise zur Baudurchführung

- 5.16. Für die Baustelleneinrichtung steht der alte Sportplatz am Ortsausgang Griedelbach in Richtung Cleeberg an der Kreisstraße 366 zur Verfügung.
- 5.17. Das DWA-Regelwerk: Merkblatt DWA-M 612-1 (Gewässerrandstreifen, Teil 1: Grundlagen und Funktionen, Hinweise zur Gestaltung) ist bei der Ausführungsplanung und der Herstellung der Gewässerbaumaßnahmen am Griedelbach, Anlage Nr. 400 zu berücksichtigen.
- 5.18. Bei den geplanten Wegebaumaßnahmen ist das DWA-Regelwerk, Arbeitsblatt DWA-A 904, „Richtlinien für den ländlichen Wegebau“ (RLW 1999, Ausgabe 2005), und DWA-A 904-1, „Richtlinie für den Ländlichen Wegebau“ (RLW), Stand August 2016, zu berücksichtigen. Wegekehren sind mit den an moderne landwirtschaftliche Maschinen angepasste Kurvenradien zu bauen.  
Die ZTV-LW 16 sind bei Bauvergaben zu vereinbaren.
- 5.19. Baustraßen sollten möglichst auf vorhandenen oder geplanten Wegen hergestellt werden.
- 5.20. Die für den Baustellenverkehr genutzten öffentlichen Straßen sind ununterbrochen in einem verkehrssicheren Zustand zu halten. (Verkehrssicherungspflicht). Mit Verweis auf § 32 Abs. 1 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) sind Verschmutzungen, Gegenstände oder Beschädigungen unverzüglich zu beseitigen und diese bis zur Beseitigung z.B. durch Warnschilder ausreichend kenntlich zu machen. Soweit erforderlich ist dies durch die Teilnehmergeinschaft zu gewährleisten.
- 5.21. Die Wahrnehmung der Bauaufsicht im Sinne des § 61 HBO wie auch gemäß § 42 Abs. 2 HWG obliegt der Flurbereinigungsbehörde. Die §§ 83 und 84 HBO sind sinngemäß anzuwenden.
- 5.22. Mit den Arbeiten dürfen nur Unternehmer beauftragt werden, bei denen die erforderliche Sachkunde und Erfahrung vorhanden sind. Die Unternehmer haben für die



ordnungsgemäße Ausführung der ihnen übertragenen Arbeiten und für die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften bei der Ausführung zu sorgen (im Sinne des § 58 HBO).

- 5.23. Die Leitung der jeweiligen Baumaßnahmen ist einem verantwortlichen Bauleiter zu übertragen. In die von ihm gefertigten Bauberichte ist den Beauftragten der Aufsichtsbehörde jederzeit Einsicht zu gewähren. Der verantwortliche Bauleiter hat darüber zu wachen, dass die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten und die Prüfungsbemerkungen zu den Beilagen und Bauentwürfen beachtet werden (im Sinne des § 59 HBO).
- 5.24. Bei der Planung und Ausführung der Bauarbeiten sind die Anforderungen des Arbeitsschutzgesetzes und die zugehörigen Verordnungen und Regelwerke zu beachten. Alle Anlagen müssen jederzeit den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung genügen.
- 5.25. Ausführende bzw. beteiligte Unternehmen müssen sich vor Baubeginn mit dem Ver- und Entsorgungsunternehmen in Verbindung setzen, da nicht auszuschließen ist, dass zwischenzeitlich weitere Versorgungsanlagen verlegt wurden (Erkundungspflicht). Die genaue Lage der Leitungen ist durch Handschachtung festzustellen.
- 5.26. Die Leitungstrassen und deren Schutzstreifen sind von jeglicher Bebauung und Bepflanzung freizuhalten bzw. es sind die vom Leitungsbetreiber vorgegebenen Mindestabstände einzuhalten. Sind Bepflanzungen geplant, sind die Standorte und Baumarten mit dem Leitungsbetreiber abzustimmen und das Merkblatt DWA-M 162 „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle anzuwenden“.
- 5.27. Die Merkblätter, Anweisungen und Hinweise der Leitungsbetreiber zum Schutz ihrer Anlagen sind zu beachten. Darüber hinaus dürfen keine Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand, den Betrieb oder die Unterhaltung der Leitungen beeinträchtigen oder gefährden.
- 5.28. Im Flurbereinigungsgebiet befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Auf diese Telekommunikationslinien muss im Flurbereinigungsverfahren Rücksicht

genommen werden. Der ungestörte Betrieb der Telekommunikationslinie muss weiterhin gewährleistet werden. Das Nutzungsrecht in Verkehrswegen ergibt sich aus § 68 TKG.

- 5.29. Baumaßnahmen, sowie die Einziehung von Wegen mit betroffenen Telekommunikationslinien sind rechtzeitig, mindestens jedoch 3 Monate vor Beginn der Maßnahme der Deutschen Telekom Technik GmbH anzuzeigen. Dabei sollte möglichst sichergestellt werden, dass die Telekommunikationslinie in der bisherigen Trasse verbleiben kann. Geländeänderungen im Trassenbereich sind mit der Deutschen Telekom Technik GmbH abzustimmen.
- 5.30. Im Bereich von Freileitungen dürfen Bagger, Lastkraftwagen, Krane oder andere Baugeräte nur dann zum Einsatz gebracht werden, wenn durch bauliche Abmessungen oder durch mechanische Verriegelungen beweglicher Teile der Sicherheitsabstand gewährleistet ist. Die Sicherheitsabstände sind nach der DIN EN 50341-1 (VDE 0210-1) einzuhalten. Es ist daher erforderlich, alle Beteiligten von dieser Notwendigkeit anhand des Merkblattes C 412 „Arbeiten in der Nähe elektrischer Freileitungen“ der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft zu unterrichten.
- 5.31. Eine Auswertung von Luftbildern hat keinen begründeten Verdacht ergeben, dass mit dem Auffinden von Bombenblindgängern zu rechnen ist. Da auch sonstige Erkenntnisse über eine mögliche Munitionsbelastung dieser Fläche nicht vorliegen, ist eine systematische Flächenabsuche nicht erforderlich. Sollten im Zuge von Bauarbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände gefunden werden, ist der Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen beim Regierungspräsidium Darmstadt unverzüglich zu verständigen.
- 5.32. Der Bauherr bzw. die Flurbereinigungsbehörde und ihre Beauftragten sind verpflichtet, bei der Entdeckung oder dem Fund von Bodendenkmälern wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände, z.B. Scherben, Steingeräte, Sklettreste diese nach § 21 Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG) unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege, hessenArchäologie, oder der unteren Denkmalschutzbehörde zu melden. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zur Entscheidung zu schützen (§ 21 Abs. 3 HDSchG).
- 5.33. Erfolgt bei der Errichtung der Anlagen durch das Auf- und Einbringen von Materialien die Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht, so sind die Vorgaben

3 muss wei-

des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (BBodSchG v. 17.03.1998, BGBl. I S. 502, zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 3 Verordnung vom 27.9.2017, BGBl. I S. 3465) und der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV v. 12.07.1999, zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 4 Verordnung vom 27.9.2017, BGBl. I S. 3465) zu beachten.

- 5.34. Anfallender Bodenaushub ist bei entsprechender Eignung grundsätzlich im Flurbereinigungsgebiet zu verwerten. Dazu kann das Einholen naturschutzrechtlicher Genehmigungen erforderlich sein (Eingriffsregelung, Besonderer Artenschutz, Schutz bestimmter Teile von Natur- und Landschaft). Bei Verwertung von Bodenmaterial auf landwirtschaftlich genutzten Flächen wird insbesondere auf die Einhaltung des 70 %-Vorsorgewertes nach Anhang 2 Nr. 4 der BBodSchV hingewiesen. Nicht verwertbarer Erdaushub/Bauschutt ist entsprechend der abfallrechtlichen Rechtsvorschriften zu entsorgen.
- 5.35. Es ist darauf zu achten, dass Bodenmaterial nur dann zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht verwendet werden darf, wenn dieses von Flächen stammt, die keine Verdachtsflächen für Schadstoffbelastungen darstellen oder wenn der Verdachtsfall für eine Schadstoffbelastung nach DIN 19731 gegeben ist, eine entsprechende Untersuchung und Einstufung der Materialien nach BBodSchV erfolgt ist. Dies gilt auch für die Verwertung im Verfahrensgebiet z. B. im Rahmen von Planinstandsetzungen oder für die Verwendung in der Rekultivierung von Wegekörpern mit anschließender landwirtschaftlicher Nutzung oder anderweitiger Nutzung, bei der das aufgefüllte Material als durchwurzelbare Bodenschicht dient.
- 5.36. Alle Maßnahmen sind so auszuführen, dass Vorsorge gegen nachhaltige Beeinträchtigungen des Bodens oder der Vegetation getroffen wird. Diese Verpflichtung betrifft sämtliche Flächen, die nicht den Wegen, Bauwerken und sonstigen Anlagen zuzurechnen sind. Insbesondere wird auf die Einhaltung der DIN 19731, DIN 18915, DIN 18920 und DIN 18916 hingewiesen.
- 5.37. Die Arbeitsanleitung zum Umgang mit Bodenmaterialien in Flurbereinigungsgebieten, eingeführt mit Verfügung vom 13.01.2016, Gz. II 2. 1 0-LA-02-06-1 0-04-A-0001 #001, ist zu beachten.
- 5.38. Auf Flächen, die im Zusammenhang mit Baumaßnahmen in Anspruch genommen werden, und für die keine anderweitige bauliche Nutzung vorgesehen ist, ist nach

Abschluss der Maßnahme die Erfüllung der natürlichen Bodenfunktionen und bisherigen Nutzungsfunktionen sicherzustellen, soweit diese im Zuge der Maßnahme beeinträchtigt wurden. Zur Beseitigung nachhaltiger Verdichtungen im Unterboden sind entsprechende Maßnahmen (z.B. Lockerung, geeignete Folgenutzung) umzusetzen.

## **6. Begründung**

zu 1:

Der Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan für das Flurbereinigungsverfahren VF 2128 Waldsolms-Griedelbach wurde von der Flurbereinigungsbehörde nach den Rechtsvorschriften des § 41 FlurbG im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft aufgestellt und mit den Trägern öffentlicher Belange, der landwirtschaftlichen Berufsvertretung und den nach § 63 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in Verbindung mit § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes anerkannten Vereinigungen erörtert.

Das Ergebnis der Erörterung lässt einen Verzicht auf die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens zu.

Da mit anderweitigen Einwendungen nicht zu rechnen ist, liegen die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vor, den Plan ohne vorherige Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach § 41 Abs. 4 FlurbG zu genehmigen.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 UVPG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 117 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) – hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.



Zu Nr. 4.1

Die Teilnehmergeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens Waldsolms-Griedelbach hat sich gemäß § 8 Abs. 1 Kompensationsverordnung für die Anwendung der Kompensationsverordnung vom 01.09.2005 entschieden (Schreiben vom 12.03.2019).

zu Nr. 4.6:

Die Ausnahmegenehmigung ergeht im Einvernehmen mit der oberen Wasserbehörde beim Regierungspräsidium Gießen vom 10. November 2020.

zu 5.

Nebenbestimmung Nr. 5.1 war aufzunehmen, um sicherzustellen, dass sich der Flächenanteil der Grünlandnutzung im Wasserschutzgebiet nicht vorübergehend verringert.

Nebenbestimmungen Nr. 5.7, 5.8 und 5.9 wurden aufgrund der Ergebnisse der Verhandlungen im Rahmen des Termins nach § 41 Abs. 2 FlurbG aufgenommen.

Im Auftrag



M. John



